



**Einwohnergemeinde
Hunzenschwil AG**



**Einwohnergemeinde
Rapperswil AG**



**Einwohnergemeinde
Schafisheim AG**

Gemeindevertrag

zwischen

**den Einwohnergemeinden
Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim**

über

**die Projektierung sowie die Eckwerte der Realisierung
eines gemeinsamen Oberstufenstandorts in Rapperswil.**

Gestützt auf die §§ 72 ff und in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

**Vertrags-
parteien**

§ 1

Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Rapperswil, Hunzenschwil und Schafisheim.

Die Gemeinde Rapperswil wird nachfolgend als "Standortgemeinde" bezeichnet. Die Gemeinden Schafisheim und Hunzenschwil als "Partnergemeinden".

Diese drei Gemeinden bilden durch diesen Vertrag eine einfache Gesellschaft im Sinne des Obligationenrechts.

Ausgangslage

§ 2

Die drei Gemeinden betreiben bereits eine gemeinsame Oberstufe für die Real- und Sekundarstufe (Kreisschule Lotten, nachfolgend "KSL") mit drei Standorten. Die Zusammenarbeit ist als Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert.

Infolge Wachstums der Schülerzahlen benötigt die KSL zusätzlichen Schulraum. Gleichzeitig benötigen alle drei Gemeinden für ihre Primarschulen mehr Schulraum und/oder Turnhallen. Dies löst hohe Investitionen aus.

Die Gemeinden sind zur Erkenntnis gelangt, dass eine Zentralisierung der Oberstufe an einem einzigen Standort in Rapperswil die beste Option darstellt, womit die Standorte in Schafisheim und Hunzenschwil für die Oberstufe wegfallen. Die Gemeinden Schafisheim und Hunzenschwil benötigen die dadurch freiwerdenden Schulzimmer künftig für die Primarstufe.

Weil die aktuell gültigen Satzungen des Gemeindeverbandes auf dezentrale Standorte ausgelegt sind, müssen diese revidiert werden, damit die Risikoverteilung sowie die Finanzierung der anstehenden hohen Investitionen fair geregelt werden können.

Die Trägerschaft bzw. Bauherrschaft der künftigen Schulbauten ist noch nicht definiert (Gemeinde Rapperswil oder Gemeindeverband KSL).

Gegenstand

§ 3

Mit dem Abschluss dieses Vertrages bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, gemeinsam einen neuen Oberstufenstandort in der Gemeinde Rapperswil zu planen und später zu realisieren. Die notwendigen politischen Entscheidungen (Kreditanträge für Projektwettbewerb und Baukosten sowie die Revision der Verbandssatzungen) bleiben vorbehalten.

Dieser Vertrag regelt die Vorarbeiten und die Organisation für die Projektierung und den Bau des neuen Oberstufenzentrums in

Rupperswil. Weitere Aspekte zur anstehenden Satzungsrevision werden im Sinne von Absichtserklärungen vereinbart.

Abgrenzungen § 4

Der Bedarf an Parkierungsflächen wird in Abhängigkeit zu anderen Projekten (z. B. Neubau Gemeindehaus Rupperswil) noch beurteilt und fliesst allenfalls in den Projektwettbewerb mit ein. Die Kosten für Planung, Erstellung und Betrieb sind im Falle einer gemeinsamen Nutzung transparent auszuweisen und auf die verschiedenen Nutzer zu verteilen.

Die bisher durch die KSL genutzten Räumlichkeiten in den drei Gemeinden stehen ab Inbetriebnahme des neuen Oberstufenstandorts den Gemeinden zur Verfügung.

Projektausschuss § 5

Zur Begleitung dieses Projekts wird ein Projektausschuss gebildet. Jeder Gemeinde steht ein Sitz im Projektausschuss zu, wobei die Standortgemeinde eine zusätzliche Vertretung delegiert. Der Projektausschuss setzt sich somit wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder des Gemeinderates Rupperswil
- 1 Mitglied des Gemeinderates Hunzenschwil
- 1 Mitglied des Gemeinderates Schafisheim

Die Vertragsgemeinden delegieren ihre Mitglieder direkt in den Projektausschuss.

Der Vorsitz im Projektausschuss steht der Standortgemeinde zu. Der Projektausschuss bestimmt die vorsitzende Person, welche bei Pattsituationen den Stichentscheid hat.

Der Projektausschuss legt einen Projektfahrplan fest und informiert die Gemeinderäte mindestens einmal jährlich über den Projektstand.

Die Gemeinderäte verabschieden in übereinstimmender Beschlussfassung ein Pflichtenheft für den Projektausschuss, worin die Projektorganisation und die Entscheidungskompetenzen festgelegt werden. Die Mitglieder der Wettbewerbs-Jury werden durch den Projektausschuss gewählt.

Vorstand KSL

Der Vorstand der KSL hat in diesem Projekt keine führende Rolle, jedoch wird er bei wichtigen Fragen und Meilensteinen beratend beigezogen. Der Vorstand der KSL erhält die Traktandenlisten des Projektausschusses jeweils vorgängig und kann bei Bedarf Stellung nehmen. Es steht ihm bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern frei, an den Sitzungen des Projektausschusses in beratender Funktion teilzunehmen.

Vertretung im Aussenverhältnis	§ 6 Sämtliche Rechte und Pflichten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, werden im Aussenverhältnis von der Einwohnergemeinde Rapperswil wahrgenommen. Der Gemeinderat Rapperswil erlässt somit formell die notwendigen Verfügungen (Vergabeentscheide) unter Berücksichtigung der materiellen Kompetenzen.
Rechnungsführung, Projektadministration	§ 7 Die Gemeinde Rapperswil ist für die Rechnungsführung zuständig und dokumentiert die Partnergemeinden sowie die Projektleitung regelmässig über den finanziellen Projektstand. Ebenso übernimmt die Gemeinde Rapperswil die Projektadministration (Projektoffice). Die Aufwände für die Rechnungsführung und Projektadministration werden entschädigt und dem Projekt belastet (2.5 % Verwaltungsentschädigung basierend auf den Nettobeträgen der verrechneten Kosten, ohne MwSt.).
Finanzierung Planungsphase	§ 8 Im Rahmen dieses Vertrages werden folgende Kosten getragen bzw. verteilt: - Begleitung Schulraumplanung - Kosten für den Projektwettbewerb - Planung bis und mit Baueingabe und Baugesuchsverfahren - Kosten für allfällige Rechtsverfahren (Submissionen etc.) - Kosten für die Begleitung der Satzungsrevision - Rechnungsführung und Projektadministration - Entschädigung Mitglieder der verschiedenen Projektgremien. Für diese Kosten (insbesondere Projektwettbewerb) werden den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden separate Kreditanträge unterbreitet. Die Summe der bewilligten Projektkredite gilt als verbindlicher Kostenrahmen für den Projektausschuss. Eine Überschreitung dieses Rahmens bedarf der vorgängigen Zustimmung der Gemeinderäte. Die Kosten werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen (Stand jeweils per 31.12. des Vorjahres) finanziert. Die rechnungsführende Gemeinde stellt den Partnergemeinden ihre Kostenanteile jährlich in Rechnung. Akontozahlungen sind möglich.

Finanzierung Bauphase	§ 9 Die Finanzierung der Baukosten (inkl. Bauherrschaft) wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Falls notwendig, werden den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für den Baukredit zu gegebener Zeit separate Kreditanträge unterbreitet (Verpflichtungskredit für die Baukosten bzw. allf. Investitionsbeiträge).
Betriebskosten	§ 10 Die Betriebskosten fliessen in die Schulgeldberechnung ein. Dazu gilt grundsätzlich die kantonale Schulgeldverordnung. Allfällige Abweichungen davon werden im Rahmen der Satzungsrevision definiert. Die Nutzung von lokaler (nicht gemeinsam finanzierter) Infrastruktur erfolgt nach Nutzungsanteil und wird den Betriebskosten anteilmässig belastet.
Provisorien	§ 11 Die Erstellung und Finanzierung von allenfalls notwendigen Provisorien erfolgt auf Basis der bestehenden Satzungen der KSL. In der Verantwortung dafür steht der Vorstand der KSL.
Haftung	§ 12 Die Vertragspartner haften für allfällige Schäden im Aussenverhältnis solidarisch, im Innenverhältnis gemäss dem Kostenteiler in § 8.
Zustandekommen	§ 13 Für das Zustandekommen dieses Vertrags braucht es die Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Gemeinden. Für ein gültiges Zustandekommen müssen die Gemeindeversammlungen ebenso den Kredit für den Projektwettbewerb gutheissen.
Vertragsdauer	§ 14 Dieser Vertrag tritt auf 01.08.2026 in Kraft und wird für die Dauer des Projekts fest abgeschlossen. Mit Projektabschluss bzw. Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes läuft dieser Vertrag stillschweigend aus.

Vertragsänderungen	§ 15 Die Gemeinderäte können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen Vertragsänderungen beschliessen. Sie bedürfen der Schriftlichkeit. Änderungen beim Kostenteiler bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen.
Ordentliche Kündigung	§ 16 Dieser Vertrag kann grundsätzlich nicht einseitig gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung aufgrund § 17. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte aufgehoben werden.
Ausserordentliche Kündigung	§ 17 Sollte eine Gemeindeversammlung die notwendigen späteren Beschlüsse (Baukredit, Satzungsänderung) verweigern, steht dem Gemeinderat der entsprechenden Gemeinde ein ausserordentliches, vorzeitiges Kündigungsrecht zu (Kündigungsfrist drei Monate). Im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Hunzenschwil oder die Gemeinde Schafisheim bleibt dieser Vertrag unter den verbleibenden Gemeinden weiter bestehen. Im Falle einer Kündigung durch die Gemeinden Rupperswil gilt der Vertrag als definitiv aufgelöst. Die bis zur Kündigung anfallenden Kosten werden gemäss gültigem Kostenverteiler den Gemeinden auferlegt. Es entsteht kein Haftungsanspruch. Die bis zum Zeitpunkt eines allfälligen Projektabbruchs erarbeiteten Planungsergebnisse stehen allen beteiligten Gemeinden zur weiteren Verwendung zur Verfügung.
Mediation	§ 18 Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation beizulegen.
Rechtsweg	§ 19 Können die Meinungsverschiedenheiten aufgrund der Mediation nicht beigelegt werden, urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Nichtigkeit § 20

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Genehmigung

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil am ...

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schafisheim am ...

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hunzenschwil am ...

Rapperswil,

Gemeinderat Rapperswil

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Schafisheim,

Gemeinderat Schafisheim

Frau Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Hunzenschwil,

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin: